

**Stellv. Generalkommando**

**X. Armeekorps.**

Hannover, den 4. Jan. 1916.

Abt. II b. B. Nr. 25.

## **Verbot des Souvenirhandels mit Kriegerandenken.**

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vgl. Titel 3 der Gewerbeordnung) sind:

Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen usw.).

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

**Der kommandierende General.**

gez. v. Linde-Suden.